

**Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:**

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.****Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211****MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!****Ärztlicher Notfalldienst**
Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.Am **14. und 15. Juli 2018** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäu-Kreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.**Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu-Kreis Sonthofen**Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **14. und 15. Juli 2018** unter Telefon **08321/846448**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.**Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken****Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:**
am 14. Juli 2018: Stadt-Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524
am 15. Juli 2018: Allgäu-Apotheke, Sonthofen, Grüntenstraße 24, Telefon 08321/83445**Oberstdorf, Fischen:**
am 14. Juli 2018: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121
am 15. Juli 2018: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700 (10.00 bis 12.00 und 17.00 bis 19.00 Uhr)**Oberstaufen:**
am 14. Juli 2018: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Str. 4, Telefon 08386/4583
am 15. Juli 2018: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452**Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:**
am 15. Juli 2018: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658**Diensthabende Apotheken in Kempten:**
am 14. Juli 2018: Burg-Apotheke, Kronenstraße 12, Telefon 0831/27356
am 15. Juli 2018: Engel-Apotheke, Lotterbergstraße 57, Telefon 0831/97170**Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!****Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen anlässlich des 12. Käse- und Handwerkermarktes am Samstag, 01.09.2018, und Sonntag, 02.09.2018**

Aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung-DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 21. Februar 2018 (GVBl S. 48), erlässt die Gemeinde Fischen i. Allgäu folgende Verordnung:

§ 1 – Ausnahmeregelung

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) gilt die in § 2 dieser Verordnung festgesetzte Ladenöffnungszeiten.

§ 2 – Geltungsbereich

Anlässlich des festgesetzten 12. Käse- und Handwerkermarktes am Samstag, 01.09.2018, und Sonntag, 02.09.2018, dürfen Verkaufsstellen im Bereich des Marktes (Hauptstraße, Am Anger und Kurpark im Zentrum im Gemeindegebiet Fischen i. Allgäu) am Sonntag, 02.09.2018, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr offengehalten werden.

§ 3 – Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer

1. Der Erlass dieser Rechtsverordnung begründet keine Verpflichtung der Arbeitnehmer, in den Verkaufsstellen während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten tätig zu sein.

2. Gewerbetreibende, die die erweiterten Ladenöffnungszeiten in Anspruch nehmen, müssen die Einhaltung der geltenden Schutzvorschriften (Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz usw.) beachten.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fischen i. Allgäu, 10.07.2018
Gemeinde Fischen i. Allgäu

11 – 188

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Sonthofen folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Sonthofen erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz.

§ 2 Steuergesetz

Zweitwohnung ist jede Wohnung in der Stadt Sonthofen, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohneigentumschaft nicht entgegen.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmierte. Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.2.1991 (BGBl. I S. 230) finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.8.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete; Reihe Wohnungsmiete insgesamt) aus dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete) aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.
- (3) Würde eine Jahresrohmierte vom Finanzamt nicht festgestellt (Absatz 2), so wird der Jahresrohmiertwert bestimmt, indem von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohmierten ein mittlerer Jahresrohmiertwert errechnet wird. Im Übrigen findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich 10 v.H. der Bemessungsgrundlage.
- (2) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrags mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit im Veranlagungszeitraum von

a) bis zu 4 Wochen	25 v. H.
b) bis zu 8 Wochen	50 v. H.
c) bis zu 12 Wochen	75 v. H.

des Satzes nach Abs. 1.

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungsseignerschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungsseignerschaft entfällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Stadt Sonthofen setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. März eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht, so ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Sonthofen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bayerischen Meldegesetz ersetzt nicht die Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Stadt Sonthofen für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadt Sonthofen aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabs nach § 4 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt der Stadt Sonthofen abzugeben.
- (3) Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.
- (4) Die Angaben in der Steuererklärung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (5) Es sind die Bestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung auf diese verweist.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere desjenigen, der dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet hat – z.B. des Vermieters, des Eigentümers des Grundstücks oder der

Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 Abgabenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. Dezember 2004 zuletzt geändert durch Satzung vom 05. März 2007 außer Kraft.

Sonthofen, 03.07.2018

Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 11 – 189

Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach**Vollzug der Wassergesetze; Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der OA 27 zwischen Gunzesried und Halden in die Gunzesrieder Ach und Bihlerdorfer Bach**
Antragsteller: Landkreis Oberallgäu, Kreistiefbauverwaltung, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

I. Der Antragsteller beantragt im Rahmen der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der OA 27 zwischen Gunzesried und Halden die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Gunzesrieder Ach und den Bihlerdorfer Bach.

II. Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis vom 18.07.2018 bis zum 20.08.2018 bei der Gemeinde Blaichach, Zimmer-Nr. 6, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht ausliegen und
2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können.
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemeinde Blaichach, 05.07.2018

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister 11 – 190

Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach**Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Niederschlagswasser in die Iller aus dem Bereich Robert-Bosch-/Heinrich-Gyr-Str. (bisher Einleitungsstelle Nr. 37)**
Antragsteller: Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach**Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 14.06.2018 (AZ: SG 31-641/5N-014/18) dem Antragsteller die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleiten von Niederschlagswasser in die Iller aus dem Bereich Robert-Bosch-/Heinrich-Gyr-Str. (bisher Einleitungsstelle Nr. 37) erteilt.****Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

gez.: Sebastian Lipp

Die genehmigten Planunterlagen können bei der Gemeinde Blaichach, Zimmer-Nr. 6, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, während der allgemeinen Dienststunden vom 18.07.2018 bis zum 01.08.2018 eingesehen werden.

Hinweise:
Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden.
Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.Gemeinde Blaichach, 05.07.2018
gez.: Christof Endreß 11 – 191**Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach****Vollzug der Wassergesetze; Einleitung von Niederschlagswasser aus den Dach-, Hof- und Straßflächen der OT Gunzesried, Gunzesried-Säge, Reute und Blaichach in die Gunzesrieder Ach mit Vorflutern**
Antragsteller: Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach**Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 07.06.2018 (AZ: SG 31-641/5N-006/18) dem Antragsteller die wasserrechtliche****Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser aus den Dach-, Hof- und Straßflächen der OT Gunzesried, Gunzesried-Säge, Reute und Blaichach in die Gunzesrieder Ach mit Vorflutern erteilt.****Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

gez.: Sebastian Lipp

Die genehmigten Planunterlagen können bei der Gemeinde Blaichach, Zimmer-Nr. 6, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, während der allgemeinen Dienststunden vom 18.07.2018 bis zum 01.08.2018 eingesehen werden.

Hinweise:
Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden.
Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.Gemeinde Blaichach, 05.07.2018
gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister 11 – 192

Satzung

zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

§ 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Sonthofen zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid vom 29.02.2012 (Amtsblatt Nr. 12 vom 20.03.2012) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 3 erhält folgende geänderte Fassung:
Die Stadt Sonthofen gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung, deren Höhe gesondert festgelegt wird.**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonthofen, 04.07.2018
STADT SONTHOFEN

Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 11 – 193

Einladung

zur 21. öffentlichen Sitzung des Kreis Ausschusses des Landkreises Oberallgäu

am Dienstag, den 17.07.2018 um 14.00 Uhr bis vorauss. 16:30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen**Tagesordnung:**

1. Bekanntgaben
2. FIS Nordische Skiweltmeisterschaft 2021 Oberstdorf/Allgäu (Vorberatung):
– Modernisierung des Schattenbergsstadions und des Langlaufstadions Ried;
– Antrag des Marktes Oberstdorf auf Gewährung eines einmaligen Bau- und Investitionskostenzuschusses
– Behandlung des Antrages von Bündnis 90/Die Grünen auf Deckelung des Zuschusses
3. Vorlage der Jahresrechnung 2017
4. Behandlung von Anträgen
5. Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil
...

gez.: Anton Klotz, Landrat Z1 – 194

Sonthofen, den 10. Juli 2018
gez.: Anton Klotz, Landrat